

**2221/AB**  
**vom 07.01.2019 zu 2207/J (XXVI.GP)** bmvrdj.gv.at

Bundesministerium  
 Verfassung, Reformen,  
 Deregulierung und Justiz

**Dr. Josef Moser**  
 Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
 Deregulierung und Justiz

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0224-III 1/2018

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2207/J-NR/2018

Wien, am 7. Jänner 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. November 2018 unter der Nr. **2207/J-NR/2018** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umgang mit Misshandlungsvorwürfen bei der Polizei“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 5:**

- *Zu wie vielen Anzeigen wegen Misshandlung durch Polizeiorgane iSd erwähnten Studie kam es in den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018?*
- *In wie vielen Fällen wurde aufgrund derartiger Anzeigen ein Ermittlungsverfahren in den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 eingeleitet?*
- *In wie vielen Fällen führte dieses Ermittlungsverfahren zu einer Anklageerhebung in den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018?*
- *In wie vielen Fällen wurden diese Ermittlungen diversionell erledigt in den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018?*
- *In wie vielen Fällen führte diese Anklageerhebung (Frage 3.) zu einer Verurteilung in den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018?*

Ich habe anlässlich der Anfrage eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz (VJ) durch die Bundesrechenzentrum GmbH einholen lassen:

Auswertung Verfahrensautomation Justiz Parlamentarische Anfrage 2207/J-NR2018 Fragen 1 bis 5 Deliktskennung MS - Strafsachen wegen Misshandlungsvorwürfen (§§ 83ff, 312 StGB) gegen Organe von Sicherheitsbehörden				
Jahr	Anfall	Anklagen	Diversionen	Verurteilungen
2013	490	24	2	6
2014	486	36	3	2
2015	575	49	3	4
2016	500	35	2	2
2017	740	56	5	8
1-10/2018	482	64	6	6
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>3273</b>	<b>264</b>	<b>21</b>	<b>28</b>

Die Register der Verfahrensautomation Justiz lassen sich grundsätzlich nur nach gesetzlich vertypten Straftatbeständen auswerten. Sollen spezielle Sachverhalte (wie etwa hier Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbedienstete im Zusammenhang mit den §§ 83 ff StGB und § 312 StGB) gesondert erfasst werden, ist es notwendig, dass solche Verfahren von den Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten mit einer eigens geschaffenen Deliktskennung (MS) händisch in die jeweiligen elektronischen Register eingetragen werden. Erst mit dem Setzen dieser Deliktskennung (MS) lassen sich die Fälle gesondert über eine VJ-Abfrage auswerten.

Eines der Ergebnisse der in der Anfrage relevierten Studie des Austrian Center for Law Enforcement Studies der Universität Wien (ALES) ist, dass die in der VJ gespeicherten Zahlen nicht verlässlich sind, weshalb eine der Empfehlungen der ALES-Studie die durchgängige Setzung der für diese Abfrage relevanten Deliktskennungen in der VJ betrifft (was im Erlass des BMVRDJ aus Juni 2018 mittlerweile auch ausdrücklich betont wurde; siehe dazu die Beantwortung zu den Fragen 7 bis 10). Für die angefragten vergangenen Zeiträume ist daher davon auszugehen, dass die hier ausgewerteten Daten nicht ganz vollständig sind und dass sich aufgrund nachträglich veranlasster Richtigstellung/Ergänzung von Eintragungen die aktuell aus der VJ abrufbaren Zahlen nicht mit den Zahlen früherer Erhebungen dazu decken.

#### Zur Frage 6:

- *Gibt es derzeit Aus- und Fortbildungsprogramme für Staatsanwälte im Zusammenhang mit dem Themenkomplex "Misshandlung durch Polizisten"?*
  - a. *Wenn ja: Inwiefern?*
  - b. *Wenn nein: Weshalb nicht?*

Seminarangebote dieser Art existieren derzeit nicht. Im Zuge der nächsten Sitzung mit dem Fortbildungsbeirat wird dieser Umstand und die Frage nach der Notwendigkeit einer allfälligen Schwerpunktsetzung erörtert werden.

**Zu den Fragen 7 bis 10:**

- *Was sind die wesentlichen Ergebnisse oder Empfehlungen der erwähnten Studie?*
- *Welche Empfehlungen oder Ergebnisse dieser Studie wurden bisher in Ihrem Vollzugsbereich umgesetzt?*
- *Welche Empfehlungen oder Ergebnisse dieser Studie wurden bisher in Ihrem Vollzugsbereich nicht umgesetzt?*
  - a. *Weshalb wurden diese Empfehlungen oder Ergebnisse in Ihrem Vollzugsbereich noch nicht umgesetzt?*
  - b. *Werden Sie diese Empfehlungen und Ergebnisse noch umsetzen?*
    - I. *Wenn ja: Bis wann?*
    - II. *Wenn ja: Inwiefern?*
    - III. *Wenn nein: Weshalb nicht?*
  - c. *Wenn ja : In welcher Weise?*
- *Werden Sie die Studie zum Umgang mit Misshandlungsvorwürfen veröffentlichen?*
  - a. *Wenn nein: Weshalb nicht?*
  - b. *Wenn ja: Wann?*
  - c. *Wenn ja : In welcher Weise?*

Das ALES übermittelte vertragsgemäß am 9. Februar 2018 einen (vorläufigen) Abschlussbericht und sprach darin die Empfehlung aus, die Erlässe des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) und des Bundesministeriums für Inneres (BMI) betreffend Misshandlungsvorwürfe zu optimieren. Der Bericht enthielt insgesamt sechs Empfehlungen, die sich teils an das BMI, teils an das BMVRDJ und teils an beide Ressorts gemeinsam richteten. Diese Empfehlungen bildeten Anlass und Grundlage für die Überarbeitung der mittlerweile neu herausgegebenen Erlässe. Für den Bereich des BMVRDJ handelt es sich dabei um den Erlass des BMVRDJ vom 25. Juni 2018 zur Zahl BMVRDJ-S880.014/0013-IV/2018 über das Vorgehen bei Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbedienstete.

Die auf Basis der ausgesprochenen Empfehlungen vorgenommenen Überarbeitungen der bestehenden Erlässe wurden zwischen den Ressorts abgestimmt.

(I) Die Empfehlungen im Bereich des BMVRDJ:

- Frist der Kriminalpolizei zur Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft: Der Bericht von ALES zeigte auf, dass die bisher geltende Verpflichtung der Kriminalpolizei, über

Misshandlungsvorwürfe gegenüber Exekutivbeamten binnen 24 Stunden an die Staatsanwaltschaft zu berichten, in der Praxis Schwierigkeiten bereitet. Insbesondere wurde ausgeführt, dass Anfallsberichte der Kriminalpolizei aufgrund der kurzen Frist, die für erste Erhebungen zur Verfügung steht, häufig wenig Substrat aufweisen und zeitgleich dennoch eine gewisse Arbeitsbelastung bedeuten, ohne substantiell zum Verfahren beizutragen. Andererseits bestehe auch ein Bedürfnis der Staatsanwaltschaften, unverzüglich durch die Kriminalpolizei entsprechend informiert zu werden, insbesondere wenn es sich um brisante Vorkommnisse wie besonders schwere oder bereits medienwirksam gewordene Misshandlungsvorwürfe handelt.

- Dokumentation von Kontakten zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft: Der (vorläufige) Abschlussbericht von ALES betonte, dass umfassende Kontakte zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft als für das Verfahren bedeutsame Vorgänge – nicht zuletzt aus Gründen der Nachvollziehbarkeit des Ermittlungsverfahrens – nach § 95 StPO in einem Amtsvermerk festzuhalten wären.
- Sensibilisierung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hinsichtlich der Setzung von Deliktskennungen in den Registern der Verfahrensautomation Justiz (VJ): In der Verfahrensautomation Justiz stehen in Zusammenhang mit Misshandlungsvorwürfen mehrere Deliktskennungen zur Verfügung, deren Eintragung vom jeweiligen Entscheidungsorgan zu verfügen ist. Der (vorläufige) Abschlussbericht von ALES zeigte Unregelmäßigkeiten in der Vergabe dieser Deliktskennungen auf. Nur wenn die Deliktskennungen im jeweiligen Einzelfall gesetzt werden, ist eine statistische Auswertung dieser Fälle möglich.

Die Empfehlungen der Studie zeigen aber auch, dass die justizielle Untersuchung von Misshandlungsfällen auf sachgerechte Weise erfolgt.

(II) Die oben genannten Empfehlungen wurden im Erlass wie folgt berücksichtigt:

- Entsprechend der Empfehlung von ALES ist nunmehr „nach Tunlichkeit binnen 48 Stunden“ der Staatsanwaltschaft zu berichten, womit den Schwierigkeiten bei der praktischen Handhabung ausreichend Rechnung getragen werden soll. Ebenfalls wird entsprechend den allgemeinen Grundsätzen ausgeführt, dass es der Staatsanwaltschaft jederzeit freisteht (§ 20 Abs. 1 StPO), konkrete Anordnungen im Ermittlungsverfahren zu treffen oder die Ermittlungen ganz oder teilweise an sich zu ziehen. Zusätzlich berücksichtigt der Erlass des BMI auch den Umstand, dass die Staatsanwaltschaft in Fällen besonderen öffentlichen Interesses als Leiterin des Ermittlungsverfahrens ein spezielles Interesse an zeitnaher Information hat, nicht zuletzt um allfälligen medialen Anfragen kompetent

begegnen zu können. Daher ist ausdrücklich vorgesehen, dass in solchen Fällen zusätzlich eine (fern)mündliche Verständigung der Staatsanwaltschaft vorab, dh. vor schriftlicher Berichterstattung nach § 100 Abs. 2 StPO, zu erfolgen hat.

- Weiters wurde ausdrücklich daran erinnert, dass (telefonische) Kontakte mit der Kriminalpolizei und insbesondere mündliche Anordnungen der Staatsanwaltschaft (z.B. über die Reihenfolge der durchzuführenden Vernehmungen oder zu treffende Maßnahmen) als für das Verfahren bedeutsame Vorgänge – nicht zuletzt aus Gründen der Nachvollziehbarkeit des Ermittlungsverfahrens – in einem Amtsvermerk nach § 95 StPO festzuhalten sind.
- In Abschnitt F des Erlasses („Setzen der erforderlichen Deliktskennungen“) wurden Staatsanwaltschaften wie richterliche Organe nicht nur auf die Bedeutung der Kennungen zur Schaffung richtiger und aussagekräftiger Datengrundlagen hingewiesen, sondern nochmals die entsprechenden – in der Verfahrensautomation Justiz verfügbaren – Kennungen dargelegt.

Der ALES-Ergänzungsbericht zur Studie über den Umgang mit Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivbeamte vom 30. August 2018, der in weiterer Folge u.a. den kundgemachten Erlass des BMVRDJ auf die Umsetzung der Empfehlungen der Studie geprüft hat, hält als Ergebnis fest:

„Grundsätzlich berücksichtigen beide Ministerien in den nunmehr verlautbarten Erlässen die dargelegten Empfehlungen und formulieren für den Erlassadressaten präzise und gut nachvollziehbar, wie – auch im Lichte der internationalen Vorgaben – mit Misshandlungsvorwürfen gegenüber Exekutivbeamten auf Seite der Exekutive ebenso wie auf Seite der Staatsanwaltschaft umzugehen ist.“ (Seite 8, Ergänzungsbericht ALES).

Die Ergebnisse der Studie wurden im Rahmen einer gemeinsamen Pressekonferenz mit dem Bundesministerium für Inneres unter Beteiligung von Univ.-Prof. Hon.-Prof. (UQ) Dr. Reindl-Krauskopf am 16. November 2018 im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vorgestellt. Sowohl der (vorläufige) Abschlussbericht als auch der Ergänzungsbericht wurden den Medien und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die genannten Dokumente sowie die Erlässe des BMI und BMVRDJ können auf der Homepage des BMVRDJ unter Presse » Pressemitteilungen » Pressemitteilungen 2018 » ALES-Studie über den Umgang mit Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivbeamte abgerufen werden.

#### Zu den Fragen 11 bis 13:

- *Wird sich die "Taskforce Strafrecht" mit der Umsetzung der Empfehlungen oder der Ergebnisse dieser Studie beschäftigen?*

- c. *Wenn nein: Weshalb nicht?*
- d. *Wenn ja : Inwiefern?*
- *Wird sich die "Arbeitsgruppe Strafrecht" mit der Umsetzung der Empfehlungen oder der Ergebnisse dieser Studie beschäftigen?*
  - a. *Wenn nein: Weshalb nicht?*
  - b. *Wenn ja: Inwiefern?*
- *Wird sich die "Arbeitsgruppe Opferschutz" mit der Umsetzung der Empfehlungen oder der Ergebnisse dieser Studie beschäftigen?*
  - a. *Wenn nein: Weshalb nicht?*
  - b. *Wenn ja: Inwiefern?*

Ich gehe davon aus, dass mit „Arbeitsgruppe Strafrecht“ die Kommission Strafrecht und mit „Arbeitsgruppe Opferschutz“ die Kommission Opferschutz und Täterarbeit der Task Force angesprochen ist. Die Umsetzungen der Empfehlungen aus der Studie sind bereits durch das Institut ALES geprüft und bestätigt worden.

Dr. Josef Moser

